

LS 140.12

# Personalreglement

der Politischen Gemeinde Dietlikon

vom 22.08.2023 (gültig ab 01.09.2023)

# Personalreglement

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>
Artikel 1    Grundsatz .....	1
Artikel 2    Geltungsbereich.....	1
Artikel 3    Grundsätze der Personalpolitik .....	1
<b>B. Das Arbeitsverhältnis .....</b>	<b>2</b>
Artikel 4    Stellenplan .....	2
Artikel 5    Befristete Arbeitsverhältnisse .....	2
Artikel 6    Lohn .....	2
Artikel 7    Individuelle Lohnerhöhungen .....	2
Artikel 8    Teuerungszulage .....	2
Artikel 9    Sitzungsentschädigung .....	2
Artikel 10   Einmalzulagen und weitere Entschädigungen .....	3
Artikel 11   Verpflegungszulagen .....	3
Artikel 12   Dienstaltersgeschenk .....	3
Artikel 13   Spesen und Auslagen .....	3
Artikel 14   Überzeit .....	3
Artikel 15   Pikettdienst .....	3
Artikel 16   Arbeitsfreie Tage .....	4
Artikel 17   Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall .....	4
Artikel 18   Mitarbeitendenbeurteilung und -gespräch .....	4
Artikel 19   Aus- und Weiterbildung .....	4
<b>C. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
Artikel 20   Übergangsbestimmungen .....	5
Artikel 21   Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Erlasse .....	5

# PERSONALREGLEMENT

vom 22.08.2023

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die folgenden Bestimmungen stützen sich auf die jeweilige Delegation der Regelungskompetenzen an den Gemeinderat Dietlikon in der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Dietlikon, dem kantonalen Personalgesetz (PG), der kantonalen Personalverordnung (PVO) und der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO).

<sup>2</sup> Dort, wo der Gemeinderat Dietlikon von einer delegierten Regelungskompetenz in diesen Erlassen keinen Gebrauch macht, gelten stattdessen die kantonalen Regelungen sinngemäss.

### Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Angestellten der Politischen Gemeinde Dietlikon, soweit die Personalverordnung der Politischen Gemeinde Dietlikon zur Anwendung kommt.

### Artikel 3 Grundsätze der Personalpolitik

<sup>1</sup> Die Personalpolitik der Politischen Gemeinde orientiert sich am Leistungsauftrag, an den Bedürfnissen der Kundschaft und des Personals, am Ziel der bürgernahen Dienstleistung sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushalts.

<sup>2</sup> Mit der Personalpolitik soll

- a) die Gemeinde fachlich und persönlich qualifizierte, entscheidungsfreudige Angestellte gewinnen und erhalten, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln;
- b) das Potenzial der Angestellten entsprechend seinen Eignungen und Fähigkeiten durch zielorientierte Aus- und Weiterbildung eingesetzt und gefördert werden;
- c) das Angebot von Ausbildungsplätzen im Rahmen des Möglichen unterstützt und gefördert werden;
- d) die Schaffung von zeitgemässen und flexiblen Arbeitsmodellen gefördert werden;
- e) die Chancengleichheit für Frauen und Männer gewahrt werden;
- f) die Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Behinderung im Rahmen des Möglichen gefördert werden.

<sup>3</sup> Die Exekutive schafft die notwendigen Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals. Sie sorgt für eine stufengerechte Personal- und Kaderplanung.

## B. Das Arbeitsverhältnis

### Artikel 4 Stellenplan

Der Gemeinderat Dietlikon legt den Stellenplan fest.

### Artikel 5 Befristete Arbeitsverhältnisse

<sup>1</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens zwei Jahre zulässig. Sie enden ohne vorhergehende Ankündigung.

<sup>2</sup> Besteht die Absicht, das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umzuwandeln, so teilt dies die Anstellungsinstanz der betroffenen Person rechtzeitig mit.

### Artikel 6 Lohn

<sup>1</sup> Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt, zwölf davon monatlich. Der 13. Monatslohn wird je zur Hälfte im Juni und im Dezember ausgerichtet.

<sup>2</sup> Bei Angestellten im Stundenlohn wird der Anspruch auf 13. Monatslohn und der Ferien- und Feiertagsanspruch durch einen Zuschlag zum Stundenlohn pauschal berücksichtigt. § 80 VVO ist nicht anwendbar.

### Artikel 7 Individuelle Lohnerhöhungen

<sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine höhere Lohnstufe. Individuelle Lohnerhöhungen sind unter anderem abhängig von der Finanzlage der Politischen Gemeinde Dietlikon. Die Anstellungsinstanz entscheidet abschliessend über die Gewährung einer höheren Lohnstufe. Ein Anstieg setzt gute Leistungen im Rahmen einer Mitarbeitendenbeurteilung oder eines Mitarbeitendengesprächs voraus.

<sup>2</sup> Ein Aufstieg in eine höhere Lohnklasse (Leistungsklasse) erfordert sehr gute Leistungen im Rahmen einer Mitarbeitendenbeurteilung oder eines Mitarbeitendengesprächs.

### Artikel 8 Teuerungszulage

Die Teuerungszulage der Politischen Gemeinde Dietlikon entspricht in der Regel der jeweils vom Regierungsrat festgesetzten Teuerungszulage des Kantons. Der Gemeinderat Dietlikon kann davon abweichen. Er trägt dabei der Finanzlage der Politischen Gemeinde Dietlikon Rechnung.

### Artikel 9 Sitzungsentschädigung

Die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen oder die Protokollführung wird über die Arbeitszeit abgerechnet. Es wird keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet.

Für die Mitarbeit im Wahlbüro hat das Personal wahlweise Anspruch auf eine Entschädigung analog Wahlbüro oder eine Zeitgutschrift (ohne Zuschläge).

## Personalreglement

### Artikel 10 Einmalzulagen und weitere Entschädigungen

Aussergewöhnliche Leistungen und Einsätze können durch eine Einmalzulage oder weitere Entschädigungen anerkannt und honoriert werden. Für die Ausrichtung solcher Prämien ist die Anstellungsinstanz zuständig.

### Artikel 11 Verpflegungszulagen

Die Angestellten erhalten keinen Beitrag an die Mittagsverpflegung.

### Artikel 12 Dienstaltersgeschenk

Die Politische Gemeinde Dietlikon kann Dienstaltersgeschenke im vom kantonalen Recht vorgesehenen Rhythmus ausrichten. Der Gemeinderat Dietlikon entscheidet über die jeweilige Höhe und trägt dabei der Finanzlage der Politischen Gemeinde Dietlikon Rechnung.

### Artikel 13 Spesen und Auslagen

<sup>1</sup> Auf dem Netz des Zürcher Verkehrsverbundes sind in erster Linie die der Gemeinde von der ZVV überlassenen Abonnemente zu verwenden. Stehen diese nicht zur Verfügung, gelangt § 66 VVO zur Anwendung.

<sup>2</sup> Schäden an den anlässlich von Dienstreisen verwendeten Privatfahrzeugen und ein allfälliger Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung werden nach Massgabe der Bestimmungen der von der Gemeinde abgeschlossenen Versicherung gedeckt. Den Selbstbehalt dieser Versicherung trägt die Politische Gemeinde Dietlikon.

<sup>3</sup> Soweit bei dienstlichen Anlässen (Kursen, Besuch von Ausstellungen usw.) Kosten für auswärtige Verpflegung anfallen, werden die effektiven Kosten vergütet. § 69 Absatz 1 und 2 VVO gelangt nicht zur Anwendung.

<sup>4</sup> Die Anstellungsinstanz kann Pauschalspesen ausrichten.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelangen die Bestimmungen von § 64 ff. VVO.

### Artikel 14 Überzeit

<sup>1</sup> Den Angestellten wird für angeordnete Überzeit kein Zeitzuschlag, bei Vergütung kein Geldzuschlag gewährt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Dietlikon kann für einzelne Bereiche (z.B. Wahlbüro, Alterszentrum, Unterhaltsdienst, Werke usw.) abweichende Regelungen oder pauschale Entschädigungen festlegen.

### Artikel 15 Pikettdienst

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Pikettdienst richtet sich nach § 133 VVO. Eine Kumulation der Pikettdienstvergütung oder der Vergütung für den Einsatz aus Pikettdienst mit der Vergütung der Nacht- und Sonntagsarbeit ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Dietlikon kann für einzelne Bereiche (z.B. Unterhaltsdienst, Werke, Alterszentrum) abweichende Regelungen oder pauschale Entschädigungen festlegen.

## Personalreglement

### Artikel 16 Arbeitsfreie Tage

<sup>1</sup> Sofern nicht für besondere Fälle abweichende Regelungen bestehen, gelten neben den Samstagen und Sonntagen

a) als zusätzliche ganze Ruhetage: Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag;

b) als zusätzliche halbe Ruhetage: Nachmittage des Sechseläutens, Knabenschiessens und des 24. Dezembers;

c) als Arbeitstage mit einer reduzierten Sollzeit von sechs Stunden: die Tage vor Karfreitag und Auffahrt, der 31. Dezember. An diesen Tagen wird der Arbeitsschluss, sofern er ordentlicherweise nicht schon früher erfolgt oder im Einzelfall abweichende Regelungen gelten, auf 15.00 Uhr festgesetzt.

<sup>2</sup> Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Montag oder Freitag und/oder der 27. Dezember und 3. Januar auf einen Freitag, gelten diese als Ruhetage.

<sup>3</sup> Ganze oder halbe Ruhetage, die auf Samstage oder Sonntage fallen, werden nicht nachgewährt.

<sup>4</sup> Teilzeitbeschäftigten wird unabhängig von der gewählten Regelarbeitszeit ein ihrem Beschäftigungsgrad entsprechender Anteil an Ruhetagen und Arbeitstagen mit reduzierter Sollzeit gewährt.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat Dietlikon legt die Öffnungszeiten der Verwaltung fest.

### Artikel 17 Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall

<sup>1</sup> Dauert die volle oder teilweise Dienstausssetzung länger als drei Tage, reichen sie ihren Vorgesetzten innert angemessener Frist oder auf erstes Verlangen hin ein ärztliches Zeugnis ein.

<sup>2</sup> Die Vorgesetzten können auch für Dienstausssetzungen von weniger als drei Tagen ein ärztliches Zeugnis verlangen. Im Übrigen gelangt § 100 VVO zur Anwendung.

<sup>3</sup> In Abänderung von § 99 Absatz 2 und 3 VVO beträgt die Lohnfortzahlung nach Ablauf des vollen Anspruchs 80 %.

### Artikel 18 Mitarbeitendenbeurteilung und -gespräch

<sup>1</sup> Zur Personalführung und -förderung wird eine Mitarbeitendenbeurteilung im Rahmen eines Mitarbeitendengesprächs durchgeführt.

<sup>2</sup> Mitarbeitendengespräche werden regelmässig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, vom jeweils direkten Vorgesetzten geführt und die Ergebnisse in schriftlicher Form festgehalten.

### Artikel 19 Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung richtet sich nach dem Reglement über die Aus- und Weiterbildung.

## C. Schlussbestimmungen

### Artikel 20 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für alle beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese neuen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.

### Artikel 21 Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Erlasse

<sup>1</sup> Dieses Personalreglement wurde am 22. August 2023 durch den Gemeinderat Dietlikon genehmigt. Es tritt auf den 1. September 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Die bisherigen Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement der Politischen Gemeinde Dietlikon vom 1. Januar 2001 werden aufgehoben.

Durch den Gemeinderat am 22.08.2023 mit Beschluss Nr. 131 genehmigt.

Gemeinderat

Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber